

# Steuerinfo

## Pauschalisiertes Einzelunternehmen 2025 / 2026

### INHALT

1	Eintritt in das System der Pauschalausgaben _____	1
2	Festsetzung der Pauschalausgaben _____	2
3	Steuersätze _____	2
4	Pflichtiger Austritt aus dem System der Pauschalausgaben __	3
5	Was sind die Voraussetzungen für 2025, damit ich im Pauschalausgabensystem bleibe _____	3

[www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

Am 20. November 2025 trat das Gesetz über das Recht auf Weihnachtsgeld (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 91/2025 vom 19.11.2025, im Folgenden ZPZR) in Kraft. Dieses Gesetz regelt auch ein neues Besteuerungssystem für Einzelunternehmen, die ihre Steuerbemessungsgrundlage auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und der Pauschalausgaben ermitteln, die sogenannten **pauschalierten e.U.**

### 1 Eintritt in das System der Pauschalausgaben

Die **Einnahmenvoraussetzungen** für den Eintritt in das System zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen und der Pauschalausgaben (im Folgenden: **Pauschalausgabensystem**) ändern sich. Ein Steuerpflichtiger ist zu den **Pauschalausgaben** für Steuerzwecke nur dann berechtigt, wenn seine Einnahmen im **vorangegangenen Jahr die folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:**

Art des pauschaliertes e.U.	Eintrittsschwelle ab 1.1.2026	Eintrittsschwelle ab 1.1.2026
Voll-Pauschaliertes e.U.	120.000 EUR	60.000 EUR
Nebenberufliches e.U.	50.000 EUR	30.000 EUR

Hat der Steuerpflichtige im vorangegangenen Jahr keine Tätigkeit ausgeübt, so gilt, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit in diesem Jahr Null betragen.

Die pauschalierten e.U. müssen in **der Steuererklärung** auch die erzielten Einnahmen gegenüber einer **verbundenen Person oder einem Arbeitgeber**, mit dem ein Arbeitsverhältnis auf Grundlage eines Arbeitsvertrags besteht, anzeigen.

Der Steuerpflichtige kann in das System des Voll-Pauschalierten e.U. eintreten, wenn er mindestens 9 Monate ununterbrochen im laufenden Kalenderjahr auf Grundlage einer selbständigen Tätigkeit für die Vollzeitbeschäftigung pflichtig sozialversichert ist.

Wenn im laufenden Kalenderjahr beim Voll-Pauschalierten e.U. weiterhin die Steuerbemessungsgrundlage anhand von Pauschalausgaben ermittelt werden soll, ist der **31. März** der letzte Tag für den Eintritt in das **System der Pauschalausgaben** für den Voll-Pauschalierten e.U. Der **erste Tag für den Austritt** aus dem System der pauschalierten e.U. ist der **1. Oktober** des jeweiligen Jahres. Andernfalls ist die Voraussetzung einer neumonatigen Versicherung für das laufende Jahr nicht erfüllt.

Für den erneuten Eintritt in das System muss ein Zeitraum von mehr als **5 Jahren** seit dem Austritt bzw. seit der Beendigung der Tätigkeit verstrichen sein, wobei das Jahr des Austritts nicht mitgerechnet wird. Diese zusätzliche Voraussetzung gilt ab dem **1.1.2026**. Steuerpflichtige, die bis zum **31.12.2025** ihr e.U. geschlossen haben oder aus dem **Pauschalenausgabensystem** ausgetreten sind, können im Jahr 2026 noch unbegrenzt in das System der pauschalierten e.U. eintreten.

**Beispiel 1:** Der Steuerpflichtige ist am 30.10.2025 aus dem System der Pauschalenausgaben ausgetreten und hat eine GmbH (d.o.o.) gegründet. Kann er im März 2026 ein pauschaliertes e.U. eröffnen?

> Ja, die Fünfjahresfrist gilt erst ab dem 1.1.2026.

**Beispiel 2:** Der Steuerpflichtige hat die Tätigkeit am 1.3.2026 eingestellt. Kann er im Jahr 2030 oder früher erneut ein pauschaliertes e.U. eröffnen?

> Nein, da seit der Beendigung des e.U.-Tätigkeit noch keine 5 Jahre vergangen sind. Der erste Tag für den erneuten Eintritt in das Pauschalenausgabensystem ist der 1.1.2032. In der Zwischenzeit kann er jedoch ein Einzelunternehmen gründen, das die Steuerbemessungsgrundlage auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ermittelt, und dann im Jahr 2032 in das System der Pauschalenausgaben eintreten.

## 2 Festsetzung der Pauschalenausgaben

Die Festsetzung der Pauschalenausgaben für das Einzelunternehmen bleibt im Jahr 2026 unverändert:

Tabelle für das **Voll-Pauschalirtes e.U.:**

Einnahmen in EUR		Pauschalenausgaben (% Einnahmen) in EUR		
von	bis			
	60.000	80%		
60.000		0%	nad	60.000

Tabela normiranih odhodkov za **popoldanski s.p.:**

Prihodki		Normirani odhodki (% prihodkov)		
nad	do			
	12.500	80%		
12.500	30.000	40%	nad	12.500
30.000		0%	nad	30.000

Für das **Voll-Pauschalirtes e.U.** bleiben die maximalen Pauschalenausgaben auch bei einer höheren Einnahmengrenze bei **48.000 EUR**.

Für den **Nebenberufliches-e.U.** bleiben die maximalen Pauschalenausgaben auch bei einer höheren Einnahmengrenze bei **17.000 EUR**.

## 3 Steuersätze

Für das **Voll-Pauschalirtes e.U.** sind die Steuersätze wie folgt:

Umsatz über EUR	Umsatz bis EUR	Steuersatz EUR
	72.000	20%
72.000		14.400 + 35% über 72.000

Für das **nebenberufliches e.U.** sind die Steuersätze wie folgt:

Umsatz über EUR	Umsatz bis EUR	Steuersatz EUR
	33.000	20%
33.000		6.600 + 35% über 33.000

**Beispiel 3 – Jahr 2025:** Ein Voll-Pauschalirtes e.U., der die Steuerbemessungsgrundlage anhand von Pauschalenausgaben ermittelt, hatte im Jahr 2025 Umsatz von EUR 140.000 und im Jahr 2024 in Höhe von 0 EUR. Wie wird er besteuert?

- > **Pauschalenausgaben** = 60.000 × 80 % = 48.000; dies ist allgemein der maximale Betrag der Pauschalenausgaben.
- > **Steuerbemessungsgrundlage** = 140.000 – 48.000 = 92.000 EUR.
- > **Steuer vom Einkommen** aus der Tätigkeit = 92.000 × 20 % = 18.400 EUR ist endgültige Steuer.
- > **Nettoeinnahmen im Jahr 2025** = 140.000 – 18.400 = **121.600 EUR**.

**Beispiel 3A – Jahr 2026:** Die Voraussetzungen sind gleich wie im Beispiel 3, nur die Berechnung ist für das Jahr 2026 durchgeführt:

- > **Pauschalenausgaben** = 60.000 EUR × 80 % = 48.000 EUR; dies ist allgemein der maximale Betrag der Pauschalenausgaben.
- > **Steuerbemessungsgrundlage** = 140.000 – 48.000 = 92.000 EUR.

- > **Die Steuerbemessungsgrundlage:**
  - $72.000 \times 20 \% = 14.400 \text{ EUR}$
  - $20.000 \times 35 \% = 7.000 \text{ EUR}$ .
- > **Steuer vom Einkommen** aus der Tätigkeit: 21.400 EUR – endgültige Steuer.
- > **Nettoeinnahmen im Jahr 2026** =  $140.000 - 21.400 = 118.600 \text{ EUR}$ .

Bei gleichem Umsatz wird die Besteuerung eines Einzelunternehmens, der die Steuerbemessungsgrundlage nach den pauschalierten Ausgaben ermittelt, im Jahr 2026 (15,3 %) um etwa **2,1 Prozentpunkte höher** als im Jahr 2025 (13,1 %) sein.

*Einnahmen von 45.000 EUR beibehalten. Kann er im Jahr 2027 im System der Pauschalausgaben verbleiben?*

- > *Der Durchschnitt der Einnahmen der vorangegangenen zwei Jahre beträgt 87.500 EUR, was die Schwelle von 85.000 EUR überschreitet. Der Steuerpflichtige muss daher im Jahr 2027 aus dem System der Pauschalausgaben austreten und die Steuerbemessungsgrundlage auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben ermitteln.*
- > *Aufgrund der Fünfjahresvoraussetzung kann der Steuerpflichtige erst im Jahr 2032 wieder in das System der Pauschalausgaben eintreten.*

#### **4 Pflichtiger Austritt aus dem System der Pauschalausgaben**

Der Steuerpflichtige muss aus dem System der Pauschalausgaben austreten, wenn der **Durchschnitt der Einnahmen aus der Tätigkeit der zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre** folgende Beträge übersteigt:

- 120.000 EUR, wenn der Steuerpflichtige in beiden Jahren Voll-Pauschalierter e.U. war;
- 85.000 EUR, wenn der Steuerpflichtige in einem Jahr Voll-Pauschalierter e.U. und im anderen Jahr Nebenberuflicher-e.U. war;
- 50.000 EUR, wenn der Steuerpflichtige in beiden Jahren Nebenberuflicher-e.U. war.

Ein Steuerpflichtiger, der bereits im **ersten Geschäftsjahr** den vorgenannten Zweijahresdurchschnitt überschreitet, muss daher bereits nach dem ersten Jahr aus dem System der Pauschalausgaben austreten.

#### **5 Was sind die Voraussetzungen für 2025, damit ich im Pauschalausgabensystem bleibe**

Das Kriterium für das Jahr 2025 ist ein Durchschnitt des Umsatzes für die Jahre **2023 und 2024** zusammen, der **EUR 150.000 EUR** nicht überschreiten darf.

**Beispiel 4:** *Der Steuerpflichtige hatte im Jahr 2025 Voll-Pauschalirtes e.U. mit Einnahmen von 130.000 EUR. Im Jahr 2026 ist er in ein reguläres Arbeitsverhältnis eingetreten und hat den Nebenberufliches-e.U. mit*



Kontaktperson:

**Mateja Babič, LL.M.**  
Steuerberaterin

M: +386 40 509 499

T: +386 59 071 706

E-Mail: [mateja@taxslovenia.com](mailto:mateja@taxslovenia.com)